

Preis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 25. Januar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8-Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

(Nr. 6206) Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Vom 10. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verträge der Spiritus-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die die Lieferung, Reinigung, Lagerung oder den Vertrieb von Branntwein betreffen, gelten ihrem ganzen Inhalt nach als für die Dauer der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) verlängert.

Beantragt der Vertragsgegner der Spiritus-Zentrale mit Rücksicht auf eine durch die Vertragsverlängerung herbeigeführte Unbilligkeit oder Härte die Änderung des Vertrags und kommt eine Einigkeit nicht zustande, so kann der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle die Vertragsbedingungen anderweit festsetzen. Die Festsetzungen gelten als vereinbarte Vertragsbedingungen.

§ 2

Soll nach dem Inhalt eines unter die Vorschrift im § 1 Absatz 1 fallenden Vertrags an einem bestimmten Tage eine Änderung in den Befugnissen oder Verpflichtungen der Parteien eintreten, so tritt die Änderung erst in dem von dem Reichskanzler zu bestimmenden Tage in. Sind nach dem Vertrag Erklärungen der Parteien innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben, so bestimmt der Reichskanzler den Beginn und das Ende der Frist.

§ 3

Streitigkeiten darüber, ob ein Vertrag unter die Vorschrift im § 1 Abs. 1 fällt, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler. J. B. von Waldow.

U n o r d n u n g.

In Abänderung der Anordnung vom 21. November 1916, betreffend Errichtung der Provinzialzuckerstelle ordne ich hiermit an:

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle ist als zur Behörde des Oberpräsidenten gehörig anzusehen. Die Schriftstücke sind unter der Firma „Der Oberpräsident, Provinzialzuckerstelle Breslau V, Tauenzienplatz 11“ zu erlassen. Zum Leiter der Verwaltungsabteilung in meiner Vertretung bestimme ich den Regierungsassessor, welcher nach meinen Anweisungen die Geschäfte bearbeitet.

Die Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle hat den Bezug des Zuckers und die Versorgung der Bevölkerung der Provinz Schlesien mit Zucker und Kaffee-Ersatzmitteln im Rahmen der allgemeinen Anweisungen des Landeszuckeramts und des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel und im Zusammenwirken mit der Geschäftsabteilung und der Abrechnungsstelle zu regeln. Ihr liegt auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommunalverbände und Gemeinden auf dem Gebiete der Versorgung mit Zucker und Kaffee-Ersatzmitteln ausschließlich ob. Es findet demgemäß ein Eingreifen der Herren Regierungspräsidenten in die Durchführung der Versorgung mit Zucker und Kaffee-Ersatzmitteln durch die Kommunalverbände und Gemeinden künftig nicht mehr statt.

Breslau, den 3. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

gez. von G u e n t h e r
Wirklicher Geheimer Rat.

U n o r d n u n g.

Auf Grund der Bekanntmachungen und Verordnungen vom 25. September 1915 (R. G. Bl. 1915 S. 607) vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673) sowie auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 II b 8440 M. f. H.
I a l e 10860 M. f. L.
I 15493 M. d. I.

wird hiermit folgendes für den Umfang der Provinz Schlesien angeordnet:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln wird der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen.

Der Provinzialzuckerstelle für Schlesien wird zu diesem Zwecke eine kaufmännische Abrechnungsstelle angegliedert; in ihr werden Großhändler, Einlaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen sowie Großdetailisten nach Maßgabe der von mir festgesetzten Bedingungen zusammengeschlossen.

Breslau, den 3. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

gez. von G u e n t h e r,
Wirklicher Geheimer Rat.

Anordnung.

I.

In unserer Anordnung vom 23. 11. 17 ist bestimmt, daß die erhöhten Preise für Schweine und die Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gelten. Vom 16. Januar 1918 ab dürfen also nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. 4. 1917 (RGBl. Seite 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2a, b und c gezahlt werden.

Danach betragen die Höchstpreise in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln für Schweine

bis zu 70 kg	Mk. 59.—	für den Zentner
über 70—85 kg	" 69.—	" " "
über 85 kg	" 74.—	" " "

im Regierungsbezirk Siedlitz:

bis zu 70 kg	Mk. 61.—	für den Zentner
über 70—85 kg	" 71.—	" " "
über 85 kg	" 76.—	" " "

Für Schweine, deren Ankauf zwar vor dem 16. d. Mts. erfolgt ist, deren Abnahme aber durch unverschuldete Verzögerung erst nach diesem Termin, jedoch bis spätestens den 31. d. Mts. erfolgt, können die in obiger Anordnung vom 23. 11. 1917 vorgesehenen Preise und Zuschläge bis einschl. 31. 1. 1918 bezahlt werden.

II.

In unserer Anordnung vom 30. 11. 1917 ist bestimmt, daß der freie Handel mit zur Schlachtung bestimmten Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund, die Markenfreiheit dieser Ferkel nur bis zum 15. 1. 1918 zugelassen ist; vom 16. 1. 1918 ab unterliegt also die Schlachtung der Ferkel und die Verwendung des Ferkelfleisches den allgemeinen Bestimmungen über die Verordnung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949.)

III.

Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab höhere Preise als 1,10 Mark für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

IV.

Unsere frühere, auf Grund der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (RGBl. Seite 881) getroffene Bestimmung, wonach alle Ferkel und Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder an die von diesem beauftragten

Personen verkauft werden dürfen — Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig sind, ist seit dem 16. Januar 1918 nach Wegfall des freien Handels mit Ferkeln im vollen Umfange wieder in Kraft getreten. Danach dürfen grundsätzlich alle Schweine und Ferkel nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder deren Beauftragte abgegeben werden.

Zum Erwerb von Schweinen zum Weiterfüttern ist danach die besondere Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Bezüglich der Zuchtschweine bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Verwendung von Husflattich als Schweinefutter.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Im Siegener- und Sauerland ist in der Kriegszeit der Pestwurz-Husflattich (*Perasites officinalis*) in großem Umfange als Schweinefutter verwendet worden. Die Pflanze erscheint als eine der ersten im Frühjahr und ist an den Rändern von Bewässerungsgräben und Wasserläufen sowie auf Wiesen als sich stark vermehrendes Unkraut zu finden. Zur Herstellung des Schweinefutters werden die Blätter und die Blütenstengel des Husflattichs geschnitten und gekocht. Über das Ergebnis der Fütterung des Husflattichs wird berichtet, daß die damit gefütterten Schweine auch ohne wesentliche Beifütterung von Mehl oder Kleie in einen guten Mastzustand gebracht werden konnten, weil der Husflattich ein äußerst nährstoffreiches Futter darstellt.

Berlin, den 5. Januar 1918.

Betrifft Seifenkarten.

Der Überwachungsausschuß der Seifenindustrie hat bestimmt, daß über Mengen, die geringer als ein Kilogramm sind, Empfangsbestätigungen nicht ausgestellt werden dürfen. Damit auf diese Weise Seifenkartenabschnitte nicht verfallen, können Seifenkarten des vorigen Monats neben den Abschnitten des vergangenen und laufenden Monats, soweit sie bei den Einzelnreichern die Menge von 950 Gramm nicht übersteigen, als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen benutzt werden. Wir bitten daher, vom 1. Januar 1918 ab, in dieser Weise zu verfahren.

Breslau I, den 1. Januar 1918.

Seifen-Herstellung- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin
Vertriebsstelle Breslau.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Groß Strehliß, den 19. Januar 1918.

Betrifft: Seifenkarten.

Die Seifenkarten, mit Gültigkeit für die Monate Februar bis Juli 1918 werden den Ortsbehörden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 zuzüglich der Militärpersonen und Kriegsgefangenen bemessen übersandt werden.

Groß Strehliß, den 21. Januar 1918.

Unordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Zur Besserung der Holzabfuhrverhältnisse werden soweit ein Bedürfnis hierzu vorliegt, von den Kriegswirtschaftsstellen Holzabfuhrausschüsse nach der von der Kriegsamtsstelle erlassenen Geschäftsanweisung gebildet.

§ 2.

Besitzer von Pferde-, Ochsen und Kuhfuhrwerke, Kraftwagen und durch Dampf oder elektrisch angetriebenen Maschinen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnsitz zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von den Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweilig bestimmten Mengen Nutzholz zu den festgesetzten Zeiten gegen eine, von dem Holzabfuhrausschuß zu bestimmende Vergütung nach dem ihnen bezeich. Ort abzufahren.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festgesetzten Vergütung (§ 2 & 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Über Beschwerden entscheidet entgeltlich das Kriegswirtschaftsamt.

§ 5.

Bestehende Holzabfuhrverträge können durch das Kriegswirtschaftsamt auf Antrag der Holzabfuhrausschüsse außer Kraft gesetzt werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7.

Die Unordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Geschäftsanweisung

Über Ausführung der Unordnung des stellv. General-Kommandos 6. U. K. vom 30. 12. 17. über Bildung von Holzabfuhrausschüssen.

- 1.) Die Holzabfuhrausschüsse werden, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, von der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises im Einvernehmen mit den größeren Forstverwaltungen gebildet und in den Kreisblättern bekannt gemacht.
- 2.) Die Holzabfuhrausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem Revierverwalter jeder in dem Kreise vorhandenen größeren Forstverwaltung und einem oder mehreren Guts- und Gemeindevorstehern der für die Holzabfuhr in Frage kommenden Guts- und Gemeinde-

bezirke, wobei der Forstbeamte den Vorsitz führt und die ausschlaggebende Stimme hat.

Die Zulegung der Gemeinden zu dem Holzabfuhrausschuß erfolgt durch die Kriegswirtschaftsstelle.

Liegen die Forsten eines Besitzers in mehreren Kreisen, so können sie auf Wunsch in einem Holzabfuhrausschuß zusammengefaßt werden.

Die kleinen Forsten, die eine besondere Forstverwaltung nicht haben, werden den vorhandenen Holzabfuhrausschüssen nach Bedürfnis angegliedert.

- 3.) Die Ausführung der Bekanntmachung über Bildung der Holzabfuhrausschüsse sowie dieser Geschäftsanweisung ist Sache der Holzabfuhrausschüsse.

Als Beschwerdestelle gemäß § 4 der Unordnung des stellv. General-Kommandos 6. U. K. vom 30. 12. 17. wirkt das Kriegswirtschaftsamt.

- 4.) Die Holzabfuhrausschüsse haben zunächst festzustellen, in wie weit den Holzkäufern eigene oder nach privatem Abkommen gedungene Gespanne für die rechtzeitige Holzabfuhr zur Verfügung stehen.

Sodann haben sie in erster Reihe zu versuchen durch ihre Vermittelung einen freiwilligen Vertragsabschluß zwischen Holzkäufern und Fuhrhaltern, Wagenbesitzern und Holzarbeitern zu Stande zu bringen.

- 5.) Gelingt dies nicht, so ist, wenn auch unter möglichster Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit und besonders der Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Menschen und Gespanne nur zu einer Zeit entzogen werden können, in der dies mit der landwirtschaftlichen Arbeit vereinbar ist, von § 2 & 3 der Unordnung des stellv. General-Kommandos energisch und in ausgedehnter Weise Gebrauch zu machen.

Den Säumigen ist dann unverzüglich die förmliche schriftliche Aufforderung zuzustellen und das Verfahren nach Maßnahme des § 4 der Verordnung mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

- 6.) Bei derartiger zwangsweiser Heranziehung besteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten nur zwischen dem Holzkäufer und Fuhrhalter sowie den sonst herangezogenen Hilfsarbeitern.

- 7.) Die Zahlung der Vergütung für die Holzabfuhr regelt sich zwischen den Holzkäufern und den zur Holzabfuhr herangezogenen Personen ohne Mitwirkung der Holzabfuhrausschüsse.

- 8.) Die Verhandlungen der Holzabfuhrausschüsse werden in der Regel ohne besondere Förmlichkeiten mündlich erfolgen und eine schriftliche Aufstellung nicht nötig machen.

An ihren Verhandlungen nehmen außer dem Vorsitzenden jeweils nur diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher teil, die für Holzabfuhr in Frage kommen.

- 9.) Die schriftlichen Aufforderungen der Holzabfuhrausschüsse sind abschriftlich aufzubewahren und bei Beschwerden nach Ziffer 4 der Verordnung des stellv. Generalkommandos 6. U. K. vom 30. 12. 17. der Beschwerdestelle vorzulegen.
- 10.) Entstehende Kosten werden demjenigen auferlegt, der den Holzabfuhrausschuß in Anspruch genommen hat.

Die Kriegsamtsstelle.

Stavnhagen, Major.

In Ausführung vorstehender Unordnung und der dazu ergangenen Geschäftsanweisung sind für den Kreis

Groß Strehlik folgende Holzabfuhrausschüsse gebildet worden:

Nr.	Bezeichnung des Holzabfuhr-ausschusses und der zugehörigen Forsten	Ortschaften die zu dem Ausschuss gehören	Name und Wohnort des Vorsitzenden des Holzabfuhr-ausschusses
1	Groß Strehlik für die zur Majoratsherr-schaft Schl. Gr. Strehlik gehörigen Forsten und dem Stadtwald Gr. Strehlik	Groß Strehlik Adamowik Mendorf Walbhäuser Bresina Sucholohna Makrolohn Rosniontau Schenkowik Dollna Radlubiek Kalinow Boremba Olschoma Scharnosin	Wildmeister Snerlich in Gr. Strehlik
2	Schimischow für die zur Herrschaft Schimischow gehörigen Forsten	Schimischow Boritsch Grodisko Kadlub Kroschnik Otschiel Rosmierka Rosmierz Suchau	Oberförster Orlik in Kadlub
3	Stubendorf für die zur Herrschaft Stubendorf gehörigen Forsten	Stubendorf Ottmük Sucho Daniek Tsch. Ellguth Grabow	Oberförster Borsukin aus Tsch. Ellguth
4	Groß Stein für die zur Majoratsherr-schaft Gr. Stein und den Rittergütern Chorulla, Sakrau und Goradze gehörigen Forsten	Groß Stein Klein Stein Rosnowik Schedlik Sprentschük Nieder Ellguth Sakrau Dombrowka Nienke Oberwik Ottmuth Karlubik Mallnie Gogolin Chorulla Odermanz Goradze	Oberförster Orzeschik in Gr. Stein
5	Zyrowa für die zur Herrschaft Zyrowa und den Rittergütern Wyssoka und Roswadze gehörigen Forsten	Zyrowa Jeschona Oleschka Krempa Wyssoka Annaberg Kalinowik Ober Ellguth Roswadze Deschomik	Güterdirektor Scheibke in Wyssoka

Nr.	Bezeichnung des Holzabfuhr-ausschusses und der zugehörigen Forsten	Ortschaften die zu dem Ausschuss gehören	Name und Wohnort des Vorsitzenden des Holzabfuhr-ausschusses
6	Blottnik für die zur Herrschaft Blottnik gehörigen Forsten	Blottnik Centawa Groß Bluschnik Warmuntowik Balzarowik Mogowschük Schironowik v. N. Schironowik v. P.	Forstverwalter Hauber in Centawa
7	Schloß Ujest für die im Kreise Groß Strehlik belegenen Forsten der Fidei-kommissherrschaft Ujest	Ujest Stadt Alt Ujest Niesdrowik Kaltwasser Schloß Ujest Klutschan Jarischau Salsche	Revierförster Gabriel in Klutschau
8	Keltich für die Forsten der Gutsherr-schaft Keltich	Keltich Borowian	Oberförster Simml in Keltich
9	Eichhorst für die zur Herrschaft Malepartus gehörigen im Kreise Groß Strehlik belegenen Forsten	Groß Stanisch Klein Stanisch Lafist Sandowik Wierchlesch Zawadzki Liebenhain Wischline Heine Petersgräs Carmernau Colonnowska Gonschiorowik	Forstmeister Kour in Eichhorst

Die kleinen Forsten, die eine besondere Forstverwaltung nicht haben, werden den vorhandenen Holzabfuhr-ausschüssen nach Bedürfnis angegliedert werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Anordnung zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Groß Strehlik, den 20. Januar 1918.

Für den Kreis Groß Strehlik ist Herr Regierungsbaumeister Dulle—Oppeln zum Vertrauensmann für architektonische Angelegenheiten, Herr Gartenbaudirektor Goerth—Proslau zum Vertrauensmann für gärtnerische Angelegenheiten seitens der Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen bestellt worden.

Die Vertrauensmänner der Provinzialberatungsstelle haben die Aufgabe, über alle in ihrem Bezirke vorhandenen und entstehenden Kriegerehrungen zu wachen und von allen wichtigen Vorgängen der Stelle Mitteilung zu machen. Sie sind berufen, den Landräten, Magistraten, Gemeinden und Pfarrämtern ihres Bezirkes in Fragen der Kriegerehrung beratend zur Seite zu stehen und von Anfang an dahin zu wirken, daß die Unternehmungen in gute Bahnen gelenkt und alle Entwürfe u. s. w. der Provinzialberatungsstelle rechtzeitig vorgelegt werden. Welcher von

beiden Vertrauensmännern im einzelnen Falle zuzuziehen ist, ergibt sich ohne weiteres, je nachdem die Errichtung von Grabzeichen, Ehrenmälern, Einfriedigungen, Toren u. s. w. oder die Einteilung von Grabflächen und Bepflanzung jeglicher Art in Frage kommt.

Breslau 2, den 5. Januar 1918.

Der Geschäftsführer der Schlesiſchen Provinzialberatungsstelle für Kriegerehrungen.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache ersuche ich die Pfarrämter und Ortsbehörden von der hier gebotenen Hilfe vorkommenden Falles den weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Groß Strehlig, den 13. Januar 1918.

Zulagen für Rentenempfänger.

Der Bundesrat hat unterm 3. Januar 1918 eine Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung erlassen.

1. Danach erhalten:
Empfänger einer Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwen-) oder Witwenkrankenrente, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1918 eine monatliche Zulage im voraus
a) von 8 Mark bei Invaliden- oder Krankenrente,
b) " 4 " " Witwen- (Witwen-) oder Witwenkrankenrente.
2. Rentenempfänger, die sich in ausländischen Grenzgebieten aufhalten, für die der Bundesrat das Ruhen der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 Reichsversicherungsordnung,) erhalten keine Zulage.
3. Den im § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.
4. Die Empfänger einer Alters- oder Waisenrente erhalten keine Zulage.
5. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, z. B. bei Überweisung eines Teiles der Rente an Dritte.
6. Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage.
7. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt, sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil eines Kalendermonats gewährt wird.
8. Die Auszahlung der Zulage erfolgt:
a) ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt,
b) vorſchußweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente erhebt,
c) gegen Vorlegung einer unterschrieben vollzogenen und mit Dienstſiegel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Die Zulagequittung ist mit der jedesmaligen Rentenquittung der Post vorzulegen. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich. Die Erhebung der Zulage kann auch nachträglich erfolgen.

9. Eine besondere Benachrichtigung über das Erheben der Zulage erhalten die Rentenempfänger nicht.

10. Die Zulagequittungen

J 6 für Invalidenrentenempfänger,

K 6 für Krankenrentenempfänger,

W 6 für Witwen-(Witwen-)rentenempfänger,

WK 6 für Witwenkrankenrentenempfänger

sind von den Rentenempfängern, gleichgültig, ob sie die Rente von der Landesversicherungsanstalt Schlesiens, einer anderen Landesversicherungsanstalt oder einer Sonderanstalt beziehen, bei den von der unteren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Stellen für das ganze Jahr 1918 auf einmal, also 11 Stück, in Empfang zu nehmen. Diese Stellen werden von der unteren Verwaltungsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die richtige Ordnungsnummer der Anstalt ist aus der Rentenquittung in die Zulagequittung handschriftlich zu übertragen.

Breslau, den 12. Januar 1918.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Schlesiens.

Mit Bezug auf vorstehendes Schreiben gehen den Magistraten und Amtsvorständen des Kreises die vorgeschriebenen Quittungsvordrucke zur entsprechenden Abgabe an die Empfangsberechtigten zu. Weiterer Bedarf an Vordrucken ist bei mir anzufordern.

Groß Strehlig, den 17. Januar 1918.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1918 zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppern vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1917 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorschriftsmäßig auszufüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1917 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnächst die Listen bis zum 10. Februar 1918 den Gemeinde- und Gutsvorständen zurückzureichen.

In diese Liste haben demnächst die Gemeinde- und Gutsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorgehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Original-Listen nach stattgefundenener Bescheinigung der Richtigkeit bis spätestens den 15. Februar 1918 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impffahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorg-

falt zu verwenden. Sollten wider Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31 und § 16 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875) ersuche ich die Herren Ärzte, die Listen für die im verflossenen Jahre im hiesigen Kreise privat geimpft und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Magistrate und Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihren Bezirken wohnenden Ärzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1918.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Zufolge Verfügung des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung findet in der Zeit vom 1. bis 5. Februar 1918 eine Neueinreichung der Meldekarten für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briquets für den Monat Februar 1918 statt.

Zu den Meldungen dürfen nur die für Februar geltenden Karten, welche äußerlich an dem schwarzen Farbdruck kenntlich sind, verwendet werden; alle bisherigen Karten sind ungültig und werden zurückgewiesen.

Die Meldekarten können von der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle (Kreis Ausschuss) gegen Einsendung einer Gebühr von 25 Pfg. für je 1 Satz und 5 Pfg. für die Einzelkarte bezogen werden.

Da die Karten vielfach an unzuständige Stellen eingereicht worden sind, wird auf genaue Beachtung des § 5 der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 1. Januar 1918 Sonderbeilage zu Stück 2 des hiesigen Kreisblattes für 1918 hingewiesen und dazu erläuternd bemerkt, daß die amtliche Verteilungsstelle nicht die Kriegswirtschaftsstelle (Kreis Ausschuss) sondern eine der im § 6 der vorgenannten Bekanntmachung genannten Stellen ist. (Für schlesische Steinkohlen Berlin W. 8 Unter den Linden 32.)

Groß Strehlitz, den 18. Januar 1918.

Im Rahmen der Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung findet in der Woche vom 4. bis 9. Februar d. Js. ein von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer eingerichteter Kursus über ländliche Wohlfahrtspflege statt. Auf diese Einrichtung mache ich empfehlend insbesondere die Leiter der ländlichen Fortbildungsschulen aufmerksam.

Über den Kursus selbst unterrichtet ein Vorlesungsverzeichnis, das auf Wunsch in beliebiger Anzahl bei der genannten Fakultät zur Verfügung steht.

Groß Strehlitz, den 24. Januar 1918.

Betr. Ablieferung der gesammelten Obstkerne.

Ich ersuche die Ortsbehörden unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 29. Juni 1917 Stück 27 Seite 343 sämtliche noch nicht abgelieferten Obstkerne, unverzüglich an die Kreisfammelstelle, Magistrat in Groß Strehlitz, abzuführen.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1918.

Rückkehr österreichisch-galizischer Arbeiter in die Heimat.

Ich weise erneut darauf hin, daß österreichisch-galizische Arbeiter, die in ihre Heimat zurückkehren wollen, im Besitze eines Reisepasses, ausgestellt vom österreichisch-ungarischen Konsulat in Breslau, sein müssen. Dieser Paß muß kurz vor der Abreise mit zwecks Eintragung des Sichtvermerks von dem Paßinhaber persönlich vorgelegt werden. Dazu sind 2 unaufgezogene Lichtbilder mitzubringen.

Arbeiter, welche ohne diesen Sichtvermerk in die Heimat fahren, werden an der Grenze zurückgewiesen. Ich ersuche die Arbeitgeber, den Arbeitern, welche in die Heimat entlassen werden, hiervon Kenntnis zu geben.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1918.

Betrifft: Bedarfsanmeldung von Kriegsgefangenen zur Frühjahrsbestellung.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager benötigt die genaue Angabe der Zahl der zur Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft noch dringend erforderlichen Kriegsgefangenen. Ich beauftrage die Ortsbehörden, mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen, nur den tatsächlich dringenden Bedarf festzustellen und diesen unter namentlicher Angabe des Arbeitgebers, der Arbeitsstelle und der Zahl der benötigten Kriegsgefangenen bis **spätestens 4. Februar 1918** an mein Amt einzureichen. Später eingehende Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1918.

An Stelle des Kolonisten Josef Wozniot in Colonnowska ist der Kolonist Franz Kutz dortselbst zum Mitglied des Schulvorstandes des Gesamtschulverbandes Colonnowska bestätigt worden.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1918.

Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist der Kuhnmann Emanuel Bialek aus Kosniontau mit einem Ehrendiplom für langjährige, treue Dienste ausgezeichnet worden.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1918.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Mitteilung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung Berlin, angesichts der dauernd gestiegenen Herstellungskosten der Preis der Reichskohlenmeldekarten vom Februar ab

auf 25 Pfennig für das Heft und 5 Pfennig für die Einzelkarte heraufgesetzt ist.

Groß Strehlitz, den 18. Januar 1918.

Vom 1. Februar d. Js. ab wird der Oldenburger Hengst „Sturmgeist“ des Königl. Landgestüts Cosel auf der in Olschowa — Gräfl. Brühl'sche Güterdirektion — neu errichteten Beschälstation decken. Deckpreis 21.75 Mk.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1918.

Wie bekannt geworden, erheben vereinzelt Gemeinden für die Erteilung von Bezugsscheinen eine Gebühr.

Da die Möglichkeit für eine Gebührenerhebung nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — Ges. Samml. S. 152 ff. — nicht gegeben ist, ist die Gebührenerhebung sofort einzustellen.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1918.

Berichtigung.

Der im Kreisblatt Stück 1 vom 4. Januar 1918 Seite 4 veröffentlichte Erzeugerhöchstpreis für Wallnüsse ohne grüne Schale beträgt nicht 50 Pfennig sondern 70 Pfennig pro Pfund.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1918.

Betrifft Höchstpreise für Eier.

Für den hiesigen Kreis werden mit Wirkung v. 15. d. Mton. folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Erzeugerhöchstpreis für 1 Ei = 25 Pfg.

Verkaufspreis an Verbraucher für 1 Ei = 29 Pfg.

Groß Strehlitz, den 16. Januar 1918.

**Der Königliche Landrat
Grospietsch.**

Diejenigen Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 2. Januar d. Jz. Nr. K. 3 betreffend Ausfüllung und Einreichung der Kreissteuernachweisung für 1918 noch im Rückstande sind, werden ersucht, die ausgefüllten Nachweisungen spätestens bis zum 28. d. Mts. an den Kreis Ausschuss einzureichen.

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anzeigen.

Krieger-Verein Gr. Strehlitz.

Anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät findet am 26. d. Mts. Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Kaiserhof“ eine Festversammlung statt.

Tagesordnung:

- 1. Festrede des Herrn Oberlehrers Dr. Piehko.
- 2. Vortrag eines Feldgrauen über das Thema: „Die Leiden der Bevölkerung im besetzten Gebiet.“
- 3. Patriotische Gesänge und musikalische Vorträge.

Alle Vereine, Freunde und Gönner werden hierzu freundlichst eingeladen.

Sonntag, den 27. d. Mts. früh 1/28 Uhr

vor dem Vereinslokal Antreten der Mitglieder zum Kirchgang
Gr. Strehlitz, den 21. Januar 1918.

Der Vorstand.

Sonntag, den 27. Januar 1918, nachm. 3 Uhr
in Dietrichs Brauerei

Öffentliche Versammlung.

Herr Pfarrer Grund — Himmelwitz spricht (polnisch):
Über Ernährungsfragen.

Äußerst wichtiger und lehrreicher Vortrag.

Lichtbilder.

Eintritt frei.

Die Versammlung für die deutsch sprechende Bevölkerung des Kreises findet den 3. Februar statt.

i. U.:

Babiach

Kgl. Kreis Schulinspektor.

Bekanntmachung.

In dem Eigenjagdbezirk der Herrschaft Groß Strehlitz sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Kalinow, Dollna, Rosniontau, Olschowa, Scharnosin, Schewtowitz, Sucholona, Motkolona und Adamowitz werden zur Vertilgung des Raubzeuges Strichnindrohen

bis zum 15. Mai d. J.

ausgelegt. Es wird dringend gewarnt, Giftbrocken jeder Art (tote Hasen, Kaninchen, Fasanen, sowie vergiftete Krähen und sonstiges Raubzeug) weder anzurühren noch aufzunehmen.

Schloß Groß Strehlitz, im Januar 1918.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Bahnwirtschaft in Beschulitz — ohne Wohnung — an der Strecke Randzin-Doppeln, soll ab 1. April d. Jz. anderweitig verpachtet werden.

Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis zum 16. Februar d. Jz. Vorm. 11 Uhr zu welcher Stunde die Deffnung der eingegangenen Angebote erfolgt, an den Vorstand des Betriebsamtes I in Doppeln zu richten.

Die Bedingungen sind gegen kostenfreie Einsendung von 75 Pfg. in bar — keine Briefmarken — von dem genannten Vorstände zu beziehen.

Persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht.

Königliche Eisenbahndirektion Rattowitz.

Gesucht zum sofortigen Antritt ein Arbeiter (auch Kriegsverletzter), der mit Pferden umzugehen versteht.
Oberschl. Portland-Cement- und Kalkwerke A. G.
Groß Strehlitz.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landweg vom Eisenbahnübergang Stol. Radun bis zur Kunststraße Keltisch-Struppamühle liegt bei dem Kaiserlichen Postamt Struppamühle (Gr. Strehlitz) 4 Wochen aus.

Doppeln, 19. Januar 1918.
Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Jüngere tüchtige
Foghündin
guter Rattenvertilger, gesucht.
Angebot befördert die Geschäftsstelle d. Jtg.

Die Lofe
zur 2. Klasse 11. (237) Kgl. Preuß. Klassenlotterie sind zu erneuern.

Die Auszahlung der Gewinn-1. Klasse erfolgt vom 22. d. Mts. ab während der Geschäftsstunden vorm. 9—12, nachm. 3—5 Uhr. Kauflose zu 10 und 20 Mk. sind noch zu haben

Georg Hübner,
Kgl. Lotterie-Einnehmer.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerel Georg Hübner.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende

„Groß Strehliker Zeitung“

[Stadtblatt für Ujest und Leschnitz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1.50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1.74 Mark.

Die Geschäftsstelle

Georg Hübner.